

GROSSER RAT

GR.21.249

VORSTOSS

Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 9. November 2021 betreffend Koordinationsabzug Kantonsangestellte

Text und Begründung:

Der Koordinationsabzug für Mitglieder des Regierungsrats, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten und Beamten des Kantons und seiner selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, ist im Vorsorgeplan wie folgt geregelt:

"Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente." (Art. 3, Absatz 4, Kernplan, Stand 2019) ¹

In Zahlen ausgedrückt gilt gemäss den aktuellen AHV-Altersrentenansätzen für sämtliche oben genannten Personen ein Koordinationsabzug von Fr. 17'208–28'680.–, sofern sie denn die Eintrittsschwelle von aktuell Fr. 21'510 übertreten.

Infolge der Revisionsbestrebungen in der ersten und zweiten Säule auf Bundesebene wurde der Koordinationsabzug vermehrt Gegenstand politischer Diskussionen. So wurde darauf hingewiesen, dass er:

- a. Altersgutschriften von Personen mit tieferen Einkommen überproportional (im Vergleich zum gesamten Jahreseinkommen) reduziert, was auch zu tieferen Arbeitgeberbeiträgen und folglich zu tieferen Altersguthaben führt.
- b. Teilzeitarbeitende übermässig trifft. Diese sind infolge der Eintrittsschwelle gar nicht oder (pensabhängig) nur sehr knapp versichert.
- c. Indirekt zur geschlechterspezifischen Benachteiligung führen könnte, da Frauen im Durchschnitt tiefere Löhne erhalten sowie deutlich häufiger in kleineren Pensen arbeiten.

Abgesehen von rechtlichen Anpassungen auf Bundesebene besteht für den Kanton Aargau als Arbeitgeber und Träger der APK Handlungsspielraum, den Koordinationsabzug und auch die Eintrittsschwelle tiefer anzusetzen. Im Rahmen der vorliegenden Interpellation sollen die Möglichkeiten einer solchen Anpassung und daraus entstehende Folgen näher erörtert werden.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Lehrkräftestatistik zeigt auf, dass eine erhebliche Anzahl Lehrpersonen in einem Pensum von unter 50 % unterrichtet. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Frauen. Auffallend ist zudem, dass bei Frauen zwischen 30–45 der Anteil Vollzeitbeschäftigter oder jener mit 90 %-Pensen tiefer als

¹ Vgl. dazu: Kernplan 2019, S. 2. https://www.agpk.ch/fileadmin/files/pdfs/rechtsgrundlagen/APK_Kernplan_2019.pdf (Stand 27.10.2021)

in den anderen Altersgruppen liegt, was sich wohl mit einer Pensenreduktion infolge von Mutterschaft begründen lässt.² Teilt der Regierungsrat angesichts dieser Umstände die Ansicht, dass der Koordinationsabzug in der heutigen Ausgestaltung indirekt zu einer geschlechterspezifischen Benachteiligung führen kann?

2. Eine mögliche Lösung bestünde darin, dass der Koordinationsabzug auf das Arbeitspensum angepasst wird – wie dies (nebst anderen Lösungen wie beispielsweise Verzicht auf Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle) einige Pensionskassen bereits handhaben.
 - a. Wurde eine Anpassung in diese Richtung bei der APK bereits vertieft geprüft?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, ist zeitnah eine solche Überprüfung geplant?
 - c. Inwiefern wurde / wird in diesem Zusammenhang auch eine Streichung der Eintrittsschwelle überprüft?
3. Der in der zweiten Frage aufgeworfene Lösungssatz wie folgt umgesetzt: *"Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, ~~mindestens 60% und höchstens 100 %~~ der maximalen AHV-Altersrente."*
 - a. Mit welchen Kosten müsste der Kanton Aargau als Arbeitgeber sowie die Gemeinden im Falle jener Angestellten, welche unter den kantonalen Vorsorgeplan fallen, rechnen?
 - b. Wie würden sich diese Kosten verändern, wenn gleichzeitig die Eintrittsschwelle gestrichen würde? (Art. 2, Kernplan)
 - c. Welche gesellschaftlichen Auswirkungen wären zu erwarten?
 - d. Mit welchen administrativen Aufwänden wäre zu rechnen? (Wenn möglich in Personal- / Sachaufwand angeben)
4. Die in Frage 2 und 3 angesprochenen Lösungsansätze verbessern den Versicherungsschutz bei Teilzeitangestellten. Nicht betroffen wären Vollzeitangestellte in den tieferen Lohnstufen, bei welchen der Koordinationsabzug den versicherten Lohn auch überproportional reduziert. Sieht der Regierungsrat bei einer allfälligen Revision des Vorsorgeplans auch in diesem Bereich Handlungsbedarf?

² Vgl. Lehrkräftestatistik 2020/21, S.2. https://www.ag.ch/de/dfr/statistik/statistische_daten/statistische_daten_details/dynamische_detailseite_10_95937.jsp (Stand 27.10.2021)